

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Integrationsrat	08.02.2022
Runder Tisch für Flüchtlingsfragen	25.02.2022

Beantwortung einer Anfrage der SPD Fraktion zur Abschiebung einer lernbehinderten, schwangeren 16-jährigen nach Albanien

Auf die Anfrage der SPD Fraktion zu „Abschiebung einer lernbehinderten, schwangeren 16-jährigen nach Albanien“ antwortet die Verwaltung wie folgt:

1) Wir bitten um einen genauen Bericht zum Sachverhalt, den rechtlichen und familiären Hintergründen des Falls und zum Ablauf der Durchführung der Abschiebemaßnahmen.

Die am 16.12.2021 durchgeführte Abschiebung einer albanischen Familie nach Albanien entsprach allen rechtlichen Vorgaben und erfolgte in der Art und Weise der Durchführung auch allen üblichen Vorgaben und Handlungsweisen, an denen sich die Mitarbeiter*innen der Stadtverwaltung bei Abschiebemaßnahmen orientieren.

Die Anschrift der benannten Familie wurde gegen 05.00 Uhr durch Mitarbeiter*innen der Stadtverwaltung aufgesucht. Nach Klopfen an der Wohnungstür wurde diese durch ein Familienmitglied geöffnet. Die Mitarbeiter*innen haben sich ausgewiesen und ihr Anliegen erklärt. Ihnen wurde uneingeschränkter Zutritt in die Wohnung gewährt. Es wurde keine Tür eingetreten. Der Familie wurde die Maßnahme bzw. die weitere Vorgehensweise erläutert. Eine Verständigung mit der Familie war problemlos möglich.

Als eine Person versuchte sich im Schlafzimmer einzuschließen, haben städtische Mitarbeiter*innen dies durch Gegenlehnen an der Tür und verbale Aufforderungen, die Tür offen zu halten, verhindert. Die Tür wurde nicht eingetreten und auch nicht beschädigt.

Die Familie packte mehrere Gepäckstücke und brauchte hierfür rund 40 Minuten, die ihr auch vollumfänglich gewährt wurden und als üblicher Zeitraum stets in Abschiebemaßnahmen einkalkuliert wird.

Gegen kein Familienmitglied ist unmittelbarer Zwang angewandt worden. Bei der Maßnahme war ein Arzt zugegen, der insbesondere die Reisefähigkeit der schwangeren Tochter bestätigte. Auch die Fahrt zum Abschiebeflughafen wurde ärztlich begleitet und es erfolgte eine Übergabe an den flugbegleitenden Arzt. Auch am Flughafen erfolgte eine ärztliche Untersuchung welche die Flugreisetauglichkeit erneut bestätigte. Auch war organisiert, dass die Familie im Heimatland ärztlich in Empfang genommen wird. Während des Aufsuchens der Familie und Fahrt zum Flughafen klagte die Schwangere weder über Schmerzen, noch waren sonstige gesundheitliche Beschwerden ersichtlich.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen können weitere persönliche Daten der Familie nicht mitgeteilt werden.

2) Wieso gab es in dem Fall des 16-jährigen schwangeren Mädchens mit Behinderung aus der Familie H. keine Ermessensspielräume?

Die Ausländerbehörde ist verpflichtet, Personen, die sich unerlaubt in Deutschland aufhalten abzuschieben, wenn diese einer freiwilligen Ausreise nicht nachkommen. Hierüber werden alle betroffenen Personen in der Regel mehrfach hingewiesen und belehrt. Eine Schwangerschaft begründet weder ein Aufenthaltsrecht noch stellt sie einen tatsächlichen oder rechtlichen Grund dar, die Abschiebung vorübergehend auszusetzen. Eine Ausnahme hiervon liegt bei medizinisch belegten Risikoschwangerschaften vor. Auch werden zum Schutze der Schwangeren und des ungeborenen Kindes keine Abschiebungen im Zeitraum des gesetzlichen Mutterschutzes durchgeführt. Beide möglichen Ausnahmefälle wurden vollständig durch die Verwaltung überprüft, lagen jedoch konkret nicht vor. Diese Feststellung wurde vor der Maßnahme in einem Eilverfahren verwaltungsgerichtlich bestätigt.

Ebenso wurde durch die Verwaltung unter Einbeziehung fachkundiger Stellen überprüft, ob eine Behinderung oder eine Auffälligkeit in der persönlichen Entwicklung eines Familienmitgliedes einer Abschiebemaßnahme entgegenstehen könnte. Auch dies wurde nach Prüfung verneint.

Da keine tatsächlichen und rechtlichen Gründe festgestellt werden konnten, die eine Aussetzung der Abschiebung begründet hätten und die Familie auch nach mehreren unterstützenden Gesprächen nicht der Aufforderung zur freiwilligen Ausreise nachgekommen ist, musste die Abschiebung vollzogen werden. Es gab keinen gesetzlichen Ermessensspielraum.

Grundsätzlich gehört es zum Selbstverständnis des Ausländeramtes, dass Entscheidungen auf der Grundlage hoher fachlicher Kompetenz und Berücksichtigung aller für den Einzelfall bedeutsamen Aspekte, insbesondere auch die für die Beteiligten günstigen Umstände, ergehen. Die Verwaltung nutzt generell die Handlungsspielräume aus Gesetzen und Erlassen, sofern gesetzlich Bleibeperspektiven eröffnet sind.

Die Lebensverhältnisse im Herkunftsland finden bei der Entscheidung der kommunalen Ausländerbehörde jedoch keine Berücksichtigung. Diese können nur in einem Verfahren beim Bundesamt für Flüchtlinge (BAMF) eingebracht und bewertet werden.

Albanien ist vom Gesetzgeber als sicheres Herkunftsland eingestuft, so dass eine Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung so gut wie ausgeschlossen ist.

Staatsangehörige eines sicheren Herkunftsstaates unterliegen gesetzlich einem Beschäftigungsverbot, zudem sind sie von integrationsfördernden Maßnahmen weitgehend ausgeschlossen. Daher ist es diesem Personenkreis perspektivisch fast unmöglich, zu einer Bleiberechtsregelung zu kommen. Eine Rückführung kann nur dann ausgesetzt werden, wenn tatsächliche oder rechtliche Abschiebehindernisse vorliegen. Von solchen ist auszugehen, wenn z. B. unverschuldet die Identität nicht geklärt bzw. kein erforderliches Heimreisedokument beschafft werden kann. Auch kann ein tatsächliches Ausreisehindernis in medizinischen Gründen liegen, wenn eine Krankheit z. B. im Heimatland überhaupt nicht behandelbar ist – jedoch sind die Maßstäbe an die medizinische Behandlung im Herkunftsstaat nicht mit der Qualität der Behandlung in Deutschland gleichzusetzen.

Liegen also - wie im vorliegenden Fall – keine Bleiberechte oder keine tatsächlichen oder rechtlichen Abschiebehindernisse vor, ist die Durchsetzung einer Ausreiseverpflichtung unvermeidlich. Ausreisepflichtigen wird hierbei im Rahmen persönlicher Vorsprachen wenn notwendig mit Dolmetschern die rechtliche Situation ausführlich dargelegt, ihre Möglichkeiten aufgezeigt und mitgeteilt, dass sofern eine freiwillige Rückkehr nicht erfolgt, eine Abschiebung eingeleitet werden muss.

Die Verwaltung berät vor einer Rückführung über die Möglichkeiten einer freiwilligen Ausreise und informiert individuell über Fördermöglichkeiten und die Verbesserung von Perspektiven im Heimatland durch Rückkehr und Qualifizierungsprogramme. Damit werden im Ausländeramt grundsätzlich alle Verfahrensspielräume, die hier möglich sind, genutzt.

Wird das unterstützende Angebot der freiwilligen Ausreise jedoch nicht in Anspruch genommen, ist die Ausländerbehörde verpflichtet Abschiebungen als Umsetzung von rechtsstaatlich getroffenen

Entscheidungen durchzuführen. Diese werden mit der gebotenen Sensibilität für die betroffenen Menschen und unter Achtung der persönlichen Schutzinteressen aller Beteiligten durchgeführt.

3) Wie stuft die Stadt die Abschiebung ein, und wie gedenkt sie, ähnlich unverhältnismäßige Vorkommnisse im Zuge von Abschiebungen aus Köln zukünftig zu vermeiden?

Die Abschiebung war rechtmäßig und verhältnismäßig. Die Familie hatte kein Aufenthaltsrecht in Deutschland und war gesetzlich zur Ausreise verpflichtet. Ihr wurde im Vorfeld mehrfach Gelegenheit gegeben, einer freiwilligen Ausreise- auch mit finanzieller Unterstützung – nachzukommen. Dies hat sie abgelehnt. Auch die Durchführung der Maßnahme entsprach allen rechtlichen Vorgaben und wurde entsprechend aller Weisungen und mit der gebotenen Sensibilität durchgeführt. Maßnahmen dieser Art gehören zum gesetzlichen Auftrag einer kommunalen Ausländerbehörde und können auch in Zukunft nicht vermieden werden.

Das Ausländeramt Köln handelt stets im Bewusstsein, dass Rückführungen in die Lebensperspektive der Betroffenen eingreifen, ein einschneidendes und emotionales Erlebnis für rückzuführende Personen ist. Daher werden sämtliche Grundlagen/Voraussetzungen für aufenthaltsbeendende Maßnahmen vor Durchführung sorgfältig geprüft. Rückführungen werden immer im Rahmen der Verhältnismäßigkeit, mit geschultem Personal der Ausländerbehörde und der in der Situation gebotenen Sensibilität betrieben.

Außendienstmitarbeitende erhalten regelmäßig umfangreiche Schulungen im theoretischen und praktischen Bereich hinsichtlich aufenthaltsbeendender Maßnahmen. In diesem wird das Selbstverständnis vermittelt, dass eine Rückführung menschenwürdig, situationsangepasst, sensibel und feinfühlig, als auch deeskalierend durchzuführen ist und stets eine adressatengerechte Kommunikation erfolgt.

So weisen sich Außendienstmitarbeitende beim Aufsuchen rückzuführender Person immer mit Dienstausweis aus und erklären eingehend den Grund ihres Erscheinens, als auch den Ablauf der Maßnahme. Den ausreisepflichtigen Personen wird im Detail mitgeteilt, was wann mit ihnen passiert, zu welchem Flughafen oder Grenzschutzstelle sie gebracht werden und mit welchem Flug sie wohin rückgeführt werden. Es wird die Gelegenheit eingeräumt mit einer Rechtsvertretung zu telefonieren oder aber Familie / Verwandte zu kontaktieren, um z. B. eine Abholung nach Ankunft im Zielstaat zu organisieren.

Da es dem Ausländeramt gesetzlich verboten ist, vorher den konkreten Termin einer Rückführung mitzuteilen, wird ausreichende Zeit zum Packen der persönlichen Habe eingeplant. Verfügt der Ausreisepflichtige über mehr persönliche Habe, als die von den Beförderungsunternehmen zugestandenen 20 kg pro Person, wird noch vor Ort bei der Abholung versucht zu organisieren, dass die restliche persönliche Habe an eine bevollmächtigte Person übergeben wird (z. B. durch Schlüssel hinterlegung in der Wohneinrichtung), um eine Nachsendung zu veranlassen. Im Rahmen dessen wird darauf geachtet, dass die rückzuführenden Personen wichtige Unterlagen mitnehmen, die ggf. für den Start im Zielstaat relevant sein können. Gemäß Handgelderlass des Landes NRW, werden den Betroffenen – sofern sie nicht über eigene Barmittel verfügen – Bargeld in der Regel 50,00 € pro Person – ausgehändigt, so dass z. B. nach dem Ankommen eine Weiterreise oder Übernachtung, Verpflegung etc. gesichert ist.

Sind im Vorfeld besondere Umstände bekannt (z. B. medizinische Einschränkungen) wird in jedem Falle eine ärztliche Einschätzung eingeholt, ob eine Rückführung durchgeführt werden kann oder besondere Sicherheitsvorkehrungen (z. B. ärztliche Begleitung, medizinische Inempfangnahme im Zielstaat, Medikamentenmitgabe etc.) zu ergreifen sind.

4) War die „Ausländerrechtliche Beratungskommission“ der Stadt Köln in den Fall des Mädchens bzw. der Familie H. involviert, und wenn nein, warum nicht? Wenn ja: welche Erkenntnisse liegen vor.

Der Geschäftsstelle der ausländerrechtlichen Beratungskommission lag kein Antrag eines Kommissi-

onmitglieds zur Familie H. vor.

Die Ausländerbehörde Köln selbst hat einen entsprechenden Antrag nicht eingereicht, da nach intensiver Prüfung und unter Beteiligung verschiedener Fachstellen keine besondere Härte festgestellt

werden konnte. Hierfür reicht es grundsätzlich nicht aus, dass – nachvollziehbar - die Abschiebung an sich für die betroffenen Personen stets als besondere Härte wahrgenommen wird.

5) Wurde die Härtefallkommission des Landes NRW eingeschaltet, und wenn nein, wieso nicht?

Der Verwaltung ist nicht bekannt, dass ein Antrag bei der Härtefallkommission des Landes NRW gestellt wurde. Ein Antrag kann von den Personen selbst, von Beratungsstellen, Rechtsanwälten oder auch Behörden eingereicht werden.

Wie bereits unter Frage 4 ausgeführt hat die Stadt Köln einen entsprechenden Antrag nicht eingereicht, da nach intensiver Prüfung und unter Beteiligung verschiedener Fachstellen keine besondere Härte festgestellt werden konnte. Hierfür reicht es grundsätzlich nicht aus, dass – nachvollziehbar - die Abschiebung an sich für die betroffenen Personen stets als besondere Härte wahrgenommen wird.

Gez. Blome